

## Merkblatt

### **zum Schreiben vom 07.07.2010 der AOK Bayern, Fehlerhafte Datenlieferung bei der Abrechnung nach § 302 SGB V**

#### **I. Als Verordner von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung kommen in Frage:**

- Vertragsärzte
- Vertragszahnärzte
- Krankenhausärzte im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung (Ermächtigung)

Die Verordner sind eindeutig durch entsprechende Arzt- und Betriebsstättennummern bzw. Zahnarztnummern zu identifizieren.

Die Krankenhausärzte verfügen im Rahmen der Ermächtigungen ebenso über „Vertragsarztnummern“ und „Betriebsstättennummern“.

#### **II. Übernahme der Vertragsarztnummer / Betriebsstättennummer und lebenslange Arztnummer**

Zum 01.07.2008 hat es eine Änderung bei den **Arztnummern** gegeben. Statt der bisherigen 7-stelligen Arztnummer (1./2. Stelle – KV-Bezirk, 3./4. Stelle – Fachgruppe – 5.–7. Stelle individuelle Nummer) gibt es nun eine „2 geteilte Arztnummer“ für jeden Vertragsarzt. Sie besteht aus:

- Lebenslanger Arztnummer  
Die lebenslange Arztnummer, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) vergeben wird ist 7-stellig. Die 8. und 9. Stelle wird von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) vergeben und gibt die Fachrichtung an.
- Betriebsstättennummer  
Die Betriebsstättennummer wird ebenfalls von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vergeben und hat 9 Stellen. Die ersten 7 Stellen entsprechen in den meisten Fällen der bisherigen Arztnummer.

Die Verordnungsvordrucke (Muster 13, 14, 18) haben sich ebenfalls zum 01.07.2008 geändert und wurden den neuen Arztnummern angepasst. Es dürfen aber auch weiterhin alte Vordrucke verwendet werden. Sofern für eine Verordnung nach dem 30.06.2008 ein alter Verordnungsvordruck verwendet wird, trägt der Arzt in Feld „Vertragsarzt-Nr.“ die Nummer der Betriebsstätte ein und im Feld „VK gültig bis“ die lebenslange Arztnummer.

Bei der Datenanlieferung ist darauf zu achten, dass bei der Verwendung von **alten Vordrucken** für Verordnungen **nach dem 30. Juni 2008** aus dem Feld „VK gültig bis“ die **lebenslange Arztnummer** anzugeben ist.





### III Übernahme der Zahnarztnummer

Die Zahnarztnummer („ABE-Nr“ = Abrechnungsnummer) ist 9-stellig und setzt sich wie folgt zusammen (siehe KZVB-Rundschreiben 4/2010):

- Beginn (3-stellig) = Regionalkennzeichen (011 für Bayern) und
- folgender 6-stelliger zahnarztbezogener Nummer

Die ABE-Nummer ist linksbündig auf 9 Stellen mit führenden Nullen aufzufüllen.

Der Verordnungsvordruck (Muster 16) hat sich ebenfalls zum 01.07.2008 geändert und wurde den neuen Arztnummern angepasst. Es dürfen aber auch weiterhin alte Vordrucke verwendet werden. Sofern für eine Verordnung nach dem 30.06.2008 ein alter Verordnungsvordruck verwendet wird, trägt der Zahnarzt in Feld „Vertragsarzt-Nr.“ **und** „Betriebsstätten-Nr.“ die ABE-Nummer ein.